

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Arbeitnehmerüberlassung / Personalvermittlung

## 1. Allgemeines

Für sämtliche von der Gess & Partner GmbH aus und im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag erbrachte oder zu erbringende Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kunden (im Folgenden: Auftraggeber) gelten auch dann nicht, wenn Gess & Partner GmbH nicht ausdrücklich widerspricht oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.

## 2. Vertragsabschluss

2.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot der Gess & Partner GmbH nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und durch die schriftliche Annahmeerklärung des Auftraggebers mit Unterzeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zustande. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für die Gess & Partner GmbH keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Auftraggeber nicht zurückgereicht wird [§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG)].

2.2 Sofern der Auftraggeber beabsichtigt, dem Zeitarbeiter den Umgang mit Geld und/oder Wertsachen zu übertragen, wird er vorab die Gess & Partner GmbH darüber explizit unterrichten.

2.3 Die Gess & Partner GmbH erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die sie mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, die iGZ-DGB-Tarifverträge sowie die Branchenzuschlagstarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. Die Gess & Partner GmbH stellt dadurch sicher, dass der in § 8 Abs. 1 AÜG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz (equal pay/equal treatment) nicht angewendet werden muss. Dem Auftraggeber ist allerdings bekannt, dass – sofern keine Branchenzuschlagstarifverträge einschlägig sind – spätestens nach dem 9. Einsatzmonat zwingend eine Gleichstellung des überlassenen Arbeitnehmers hinsichtlich des Entgelts mit einem vergleichbaren Stammbeschäftigten des Auftraggebers zu erfolgen hat (§ 8 Abs. 1, 4 AÜG). Vor diesem Hintergrund besteht nach § 12 Abs. 1 S. 4 AÜG die Pflicht, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag – spätestens bis zur Vollendung des 9. Einsatzmonats - das Entgelt eines mit dem Zeitarbeiter vergleichbaren Stammbeschäftigten des Auftraggebers anzugeben. Die Gess & Partner GmbH ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.

## 2a. Pflichten der Vertragsparteien

2a.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes des von der Gess & Partner GmbH zu überlassenden Mitarbeiters zu überprüfen, ob dieser in den letzten vier Monaten vor dem Beginn des Einsatzes – ggf. auch von einem anderen Personaldienstleister – als Zeitarbeiter bei dem Auftraggeber eingesetzt worden ist, und die Gess & Partner GmbH unverzüglich – mindestens in Textform - zu unterrichten, wenn dieser feststellt, dass entsprechende Voreinsatzzeiten abgeleistet worden sind. Diese haben Auswirkungen auf die Bestimmung der Überlassungshöchstdauer (§ 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 1b AÜG) und die zwingende Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (equal pay nach § 8 Abs. 4 AÜG).

2a.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes des von der Gess & Partner GmbH zu überlassenden Mitarbeiters zu überprüfen, ob dieser in den letzten

sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber oder einem Arbeitgeber, der mit dem Auftraggeber einen Konzern i.S.v. § 18 AktG bildet, ausgeschieden ist (sog. Drehtür), und die Gess & Partner GmbH unverzüglich – mindestens in Textform – entsprechend zu unterrichten, wenn dies der Fall sein sollte. Die Parteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (equal treatment gem. § 8 Abs. 3 AÜG) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung – wie geplant - durchgeführt werden soll oder ein anderer Mitarbeiter überlassen wird und/oder ggf. der Überlassungsvertrag anzupassen ist.

2a.3 Der Auftraggeber versichert, den überlassenen Mitarbeiter seinerseits nicht im Rahmen einer offenen oder verdeckten Arbeitnehmerüberlassung einzusetzen. Dem Auftraggeber ist das Verbot der Kettenüberlassung gem. § 1 Abs. 1 S. 3 AÜG bekannt.

2a.4 Sollte die Person des Zeitarbeitnehmers zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bzw. zu Beginn der Überlassung noch unbekannt sein, ist der Zeitarbeiter von dem Auftraggeber und der Gess & Partner GmbH rechtzeitig vor Einsatzbeginn namentlich unter Angabe von Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum zu benennen (Konkretisierung gem. § 1 Abs. 1 S. 6 AÜG). Dies gilt auch für den Austausch von Zeitarbeitnehmern. Der Auftraggeber verpflichtet sich insoweit, an der erforderlichen Konkretisierung nach § 1 Abs. 1 S. 6 AÜG mitzuwirken und vor dem Beginn der Überlassung die für die Konkretisierung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die dafür notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. die von der Gess & Partner GmbH abgegebenen Erklärungen entgegenzunehmen.

2a.5 Sollte der Einsatzbetrieb des Auftraggebers von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, ist die Gess & Partner GmbH im Hinblick auf § 11 Abs. 5 S. 1 AÜG nicht zur Überlassung von Mitarbeitern verpflichtet; vielmehr ist eine Arbeitnehmerüberlassung grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber legt dar, dass die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung in § 11 Abs. 5 S. 2 AÜG erfüllt sind, und die überlassenen Mitarbeiter nicht von ihrem Leistungsverweigerungsrecht nach § 11 Abs. 5 S. 3 AÜG Gebrauch machen. Weitergehende tarifvertraglich begründete Einsatzverbote bleiben hiervon unberührt.

2a.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Gess & Partner GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn und soweit ein von der Gess & Partner GmbH an den Auftraggeber überlassener Mitarbeiter gegenüber dem Auftraggeber eine Festhaltenserklärung nach § 9 AÜG abgegeben hat. Dabei wird der Auftraggeber mindestens die Textform beachten und der Gess & Partner GmbH eine Ablichtung der entsprechenden Festhaltenserklärung überlassen sowie dieser mitteilen, wann die Festhaltenserklärung dem Auftraggeber zugegangen ist.

2a.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Gess & Partner GmbH rechtzeitig sämtliche Angaben zu machen und Informationen zu verschaffen, die erforderlich sind, um die maßgebliche Überlassungshöchstdauer (§ 1 Abs. 1 S. 4, Abs. 1b AÜG) und deren Unterbrechung sowie die für einen zwingenden equal pay-Anspruch maßgebliche Einsatzdauer (§ 8 Abs. 4 AÜG) und deren Unterbrechung bestimmen zu können. Der Auftraggeber wird der Gess & Partner GmbH die dafür erforderlichen Unterlagen vorlegen und entsprechende Ablichtungen übergeben sowie die Richtigkeit der Angaben schriftlich betätigen. Dies gilt im Übrigen auch für die notwendigen Informationen und erforderlichen

Unterlagen, um das für den überlassenen Mitarbeiter maßgebliche Vergleichsentgelt zu bestimmen, wenn und soweit § 8 Abs. 4 AÜG einschlägig ist (zwingendes equal pay). Der Auftraggeber verpflichtet sich insoweit, der Gess & Partner GmbH zur Bestimmung des maßgeblichen Vergleichsentgelts repräsentative Abrechnungen von entsprechend vergleichbaren Arbeitnehmern in anonymisierter Form vorzulegen. Die Gess & Partner GmbH ist berechtigt, sich davon Ablichtungen zu fertigen. Insbesondere wenn und soweit den überlassenen Mitarbeitern zwingend equal pay (insbesondere gem. § 8 Abs. 4 AÜG) zu gewähren ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung zu diesem Vertrag mit der Gess & Partner GmbH abzuschließen, die den Anforderungen des § 12 Abs. 1 S. 1, 4 AÜG entspricht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Gess & Partner GmbH unverzüglich über Änderungen der von diesem nach Maßgabe dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mitzuteilenden Informationen - mindestens in Textform - in Kenntnis zu setzen und erforderlichenfalls einer Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zuzustimmen.

### **3. Arbeitsrechtliche Beziehungen/Einsatzbereich des Zeitarbeitnehmers**

3.1 Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Auftraggeber.

3.2 Der Auftragnehmer setzt die Zeitarbeitnehmer nur in den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Betrieb(en) ein. Der Einsatz in einem anderen Betrieb des Unternehmens, der Austausch von Mitarbeitern innerhalb des Betriebs und die Verwendung der überlassenen Mitarbeiter außerhalb der vereinbarten Tätigkeiten ist ohne vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zulässig. Der Auftraggeber darf den überlassenen Zeitarbeitnehmer nur im Rahmen des vereinbarten Tätigkeitsbereichs beschäftigen. Der Auftraggeber haftet der Gess & Partner GmbH für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Zeitarbeitnehmer außerhalb des vereinbarten Einsatzbereichs eingesetzt werden. Er ist berechtigt und verpflichtet, dem überlassenen Zeitarbeitnehmer wegen der Arbeitsausführungen Weisungen zu erteilen und die Arbeitsausführung zu überwachen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Zeitarbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen. Im Übrigen bleibt die Gess & Partner GmbH auch weiterhin alleiniger Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers.

### **4. Zurückweisung/Austausch von Zeitarbeitnehmern**

4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Zeitarbeitnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gess & Partner GmbH zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der die Gess & Partner GmbH zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeitnehmer berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung ist die Gess & Partner GmbH berechtigt, andere fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer an den Auftraggeber zu überlassen.

4.2 Darüber hinaus ist die Gess & Partner GmbH jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen an den Auftraggeber überlassene Zeitarbeitnehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer zu überlassen.

### **5. Leistungshindernisse/Rücktritt**

5.1 Die Gess & Partner GmbH wird ganz oder zeitweise von ihrer Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Zeitarbeitnehmern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch die Gess & Partner GmbH schuldhaft verursacht wurden, dauernd

oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend Arbeitskampfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Auftraggebers oder der Gess & Partner GmbH, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä.. Darüber hinaus ist die Gess & Partner GmbH in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

5.2 Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Auftraggeber die Gess & Partner GmbH unverzüglich unterrichten. Die Gess & Partner GmbH wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird die Gess & Partner GmbH von dem Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Auftraggeber stehen diesem Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Zeitarbeitnehmer gegen die Gess & Partner GmbH nicht zu.

### **6. Abrechnung**

6.1 Bei sämtlichen von der Gess & Partner GmbH angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Die Gess & Partner GmbH wird dem Auftraggeber bei Beendigung des Auftrages - bei fortdauernder Überlassung wöchentlich - eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.

6.2 Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen die Gess & Partner GmbH zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

6.3 Die Gess & Partner GmbH nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Zeitarbeitnehmer überlassenen und von dem Auftraggeber wöchentlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers, die über die bei dem Auftraggeber geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird die Gess & Partner GmbH Überstundenzuschläge entsprechend der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarung berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen. Für den Fall, dass der Gess & Partner GmbH Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Auftraggebers zurückgeht, ist die Gess & Partner GmbH berechtigt, im Streitfalle eine tägliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Zeitarbeitnehmers nachzuweisen.

6.4 Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der von der Gess & Partner GmbH erteilten Abrechnung bei dem Auftraggeber sofort – ohne Abzug - fällig.

6.5 Die von der Gess & Partner GmbH überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die von der Gess & Partner GmbH erteilten Abrechnungen befugt.

6.6 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist die Gess & Partner GmbH berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 5 % p. a. über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank bzw. des an seiner Stelle tretenden Finanzierungsinstrumentes der europäischen Zentralbank zu berechnen.

### **7. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht/Abtretung**

7.1 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Gess & Partner GmbH aufzurechnen oder ein Zurückbe-

haltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Auftraggeber geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

7.2 Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gess & Partner GmbH berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

## 8. Haftung/Haftungsbegrenzung

8.1 Die Gess & Partner GmbH steht dafür ein, dass die überlassenen Zeitarbeitnehmer allgemein für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignet sind; sie ist jedoch zur Nachprüfung von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Zeitarbeitnehmer, auf Ihre Richtigkeit hin und zur Einholung von polizeilichen Führungszeugnissen nicht verpflichtet.

8.2 Die Gess & Partner GmbH, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Zeitarbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber verursachte Schäden, es sei denn, der Gess & Partner GmbH, deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last. Im Übrigen ist die Haftung der Gess & Partner GmbH sowie ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet die Gess & Partner GmbH darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

8.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Gess & Partner GmbH von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer durch den Auftraggeber übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Die Gess & Partner GmbH wird den Auftraggeber über jede Inanspruchnahme durch Dritte schriftlich in Kenntnis setzen.

8.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Gess & Partner GmbH von den Ansprüchen, Verpflichtungen und Forderungen freizustellen, die aus den unterbliebenen, fehlerhaften und/oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers aus diesem Vertrag, insbesondere hinsichtlich der korrekten Bestimmung der Überlassungshöchstdauer und deren Unterbrechung bzw. der Einsatzdauer nach § 8 Abs. 4 AÜG und deren Unterbrechung sowie der ordnungsgemäßen Bestimmung eines zwingenden equal pay im Verhältnis zu Dritten, insbesondere gegenüber dem eingesetzten Mitarbeiter, den Trägern der Sozialversicherung und/oder der Finanzverwaltung, entstanden sind. Etwaige Schäden, die der Gess & Partner GmbH aus einer verschuldeten Pflichtverletzung des Auftraggebers in diesem Zusammenhang erwachsen sind, sind von dem Auftraggeber zu ersetzen. Dies gilt für Rechtsverfolgungskosten, die der Gess & Partner GmbH zur Abwehr entsprechender Ansprüche, Verpflichtungen und Forderungen entstehen. Ziff. 8.4 Satz 1-3 gilt entsprechend für folgende Pflichtverletzungen des Auftraggebers wegen:

- der fehlerhaften Zuordnung der Branchenzugehörigkeit,
- der Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts,
- eines Verstoß gegen die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes oder
- des Einsatzes von Zeitarbeitnehmern außerhalb der vereinbarten Tätigkeit und/oder des Betriebs

8.5 Die Höhe der Haftung für sämtliche Personen- und Sachschäden ist für die Gess & Partner GmbH auf einen maximalen Betrag von insgesamt 10,0 Mio. € je Schadensfall und 20,0 Mio. € für alle

Schadensfälle eines Kalenderjahres begrenzt. Für weitergehende Ansprüche haftet die Gess & Partner GmbH nicht.

## 9. Übernahme von Zeitarbeitnehmern/Vermittlungsprovision

9.1 Eine Vermittlung liegt unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Zeitarbeitnehmer der Gess & Partner GmbH ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dies gilt auch, wenn und soweit das Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem eingesetzten Mitarbeiter der Gess & Partner GmbH aufgrund einer gesetzlichen Anordnung und damit ohne oder sogar gegen den Willen des Auftraggebers entstehen sollte. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

9.2 Eine Vermittlung liegt ebenfalls unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch die Gess & Partner GmbH ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

9.3 Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

9.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Gess & Partner GmbH mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall die Gess & Partner GmbH Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vermuten lassen, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

9.5 In den Fällen der 9.1 bis 9.3 hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an die Gess & Partner GmbH zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

9.6 Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung oder bei Direkteinstellung eines Bewerbers 24% eines Bruttojahresgehaltes. Bei einer Übernahme während der Überlassung des Zeitarbeitnehmers beträgt die Vermittlungsprovision innerhalb des ersten Monats der Überlassung 24% eines Bruttojahresgehaltes, bei einer Übernahme innerhalb des zweiten Monats 22% eines Bruttojahresgehaltes, bei einer Übernahme innerhalb des dritten Monats 20% eines Bruttojahresgehaltes, bei einer Übernahme innerhalb des vierten Monats 18% eines Bruttojahresgehaltes, bei einer Übernahme innerhalb des fünften Monats 16% eines Bruttojahresgehaltes, bei einer Übernahme innerhalb des sechsten Monats 14% eines Bruttojahresgehaltes, bei einer Übernahme innerhalb des siebten Monats 12% eines Bruttojahresgehaltes, bei einer Übernahme innerhalb des achten Monats 10% eines Bruttojahresgehaltes, bei einer Übernahme innerhalb des neunten Monats 8% eines Bruttojahresgehaltes, bei einer Übernahme innerhalb des zehnten Monats 6% eines Bruttojahresgehaltes, bei einer Übernahme innerhalb des elften Monats 4% eines Bruttojahresgehaltes und bei einer Übernahme innerhalb des zwölften Monats 2% eines Bruttojahresgehaltes. Danach ist eine Übernahme des Zeitarbeitnehmers kostenfrei.

9.7 Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer verein-

barte Bruttojahresgehalt inklusive aller zu erwartenden Sonderzahlungen. Der Auftraggeber legt der Gess & Partner GmbH eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

9.8 Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttojahresgehaltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte jährliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

## 10. Vertragslaufzeit/Kündigung

10.1 Soweit der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von beiden Seiten innerhalb der ersten zwei Wochen des Einsatzes des Zeitarbeitnehmers mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum nächsten Freitag und danach mit einer Frist von zwei Wochen zum Freitag der übernächsten Woche gekündigt werden.

10.2 Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Die Gess & Partner GmbH ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht, oder b) der Auftraggeber eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht, oder c) eine fehlende Zuordnung der Branchenzugehörigkeit durch den Auftraggeber oder eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht nach 2.4 vorliegt, d) der Zeitarbeitnehmer außerhalb der vereinbarten Tätigkeit und/oder des Betriebs eingesetzt wurde oder e) der Auftraggeber eine von der Gess & Partner GmbH vorgenommene Preisanpassung nach Maßgabe von Ziff. 3.2. des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages nicht akzeptiert. Außerdem steht beiden Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu, wenn das AÜG grundsätzlich geändert wird.

10.3 Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn sie gegenüber der Gess & Partner GmbH ausgesprochen wird. Die durch der Gess & Partner GmbH überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

## 11. Datenschutz und Verschwiegenheitsklausel

11.1 Die Gess & Partner GmbH weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und nur an gesetzliche Auskunftsberechtigte weitergegeben werden.

11.2 Die Zeitarbeitnehmer haben sich gegenüber der Gess & Partner GmbH vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet.

## 12. Schlussbestimmungen – Salvatorische Klausel

12.1 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Die von der Gess & Partner GmbH überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der Gess & Partner GmbH und dem Auftraggeber ist Düsseldorf.

12.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Gess & Partner GmbH und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4 Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand 04.2017

Gess & Partner GmbH